



### **Sitzgesellschaft**

Gründet eine in- oder ausländische Person eine Gesellschaft, eine Anstalt, eine Stiftung, ein Trust oder eine Treuhandunternehmung **ohne** dabei ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben, handelt es sich (höchstwahrscheinlich) um eine Sitzgesellschaft. Die Bank ist verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten festzuhalten (siehe der/die wirtschaftlich Berechtigte).

---

### **Ziel dieses Merkblattes**

Das Merkblatt soll eine reibungslose Geschäftsbeziehung zwischen den Sitzgesellschaften und der Bank ermöglichen. Durch die genaue Abklärung der wirtschaftlichen Tätigkeit des potentiellen Kunden können unnötige Rückfragen vermieden werden. Dieses Verhalten stärkt die Beratungsqualität und schafft somit eine Vertrauensbasis zwischen dem Kunden und der Appenzeller Kantonalbank.

---

### **Der/die wirtschaftlich Berechtigte**

Eine genaue und abschliessende juristische Definition des Begriffs «wirtschaftlich Berechtigter» existiert nicht. Es kann aber grundsätzlich festgehalten werden, dass eine natürliche Person **oder** eine juristische Person mit Handels-, Fabrikations- oder kaufmännischem Gewerbe an einer Sitzgesellschaft wirtschaftlich berechtigt sein könnte. Der oder die wirtschaftlich Berechtigte/n sind meistens Inhaber des Vermögens oder entscheiden über dessen Bestimmung. Mit dem Formular A hält die Bank den wirtschaftlich Berechtigten fest.

---

### **Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken**

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken ist ein Vertrag, in dem sich die in der Schweiz niedergelassenen Banken bereits im Jahre 1977 gegenüber der Schweizerischen Bankiervereinigung verpflichtet haben, ihre Vertragspartner zu identifizieren und von diesen allenfalls eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einzuholen. Es darf auch keine aktive Beihilfe zur Kapitalflucht oder zur Steuerhinterziehung geleistet werden. Die VSB ergänzen somit das Geldwäschereigesetz in Bezug auf die gebotene Sorgfalt bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (siehe Geldwäschereigesetz).

---

### **Indizien einer Sitzgesellschaft**

Sitzgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie den **Sitz** oft bei einem Anwalt, einem Notar, einem Treuhänder

oder verwandten Berufsgruppen haben. Eine Sitzgesellschaft führt **kein** Handels-, Fabrikations- oder kaufmännisches Gewerbe. Das Fehlen eigener Geschäftsräumlichkeiten und keine Lohnzahlungen können als weitere Merkmale bezeichnet werden.

---

### **Umgang mit Sitzgesellschaften**

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (siehe Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken) schreibt im Umgang mit Sitzgesellschaften bestimmte Regelungen vor. Die Banken sind angehalten, die Kunden und ihr Tätigkeitsgebiet zu kennen und zu verstehen. «**Kenne deinen Kunden!**» lautet der Leitsatz. So soll nebst den vollständigen Kundenangaben auch bekannt sein, ob der wirtschaftlich Berechtigte oder seine Verwandten und Bekannten im jeweiligen Wohnsitzstaat (ausgenommen in der Schweiz) in der Politik, im Militär, in der Verwaltung oder in der Justiz eine führende Position inne hat respektive haben.

---

### **Besondere Beachtung**

Besondere Beachtung gilt dem **Geschäftszweck** der Sitzgesellschaft. Er muss, wie auch der wirtschaftlich Berechtigte, der APPKB bekannt und plausibel sein. Durch ausführliche Informationen über die beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeiten, welchen der wirtschaftlich Berechtigte und die Sitzgesellschaft nachgehen, kann ermittelt werden, woher die zukünftigen Vermögenswerte bei der APPKB stammen. Die Höhe und die erwartete Häufigkeit der bevorstehenden Geschäfte, Umsätze und Transaktionen nutzt die APPKB auch, um optimal auf die Kundenbedürfnisse einzugehen und dabei die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bank ist zur lückenlosen Dokumentation verpflichtet.

---

### **Geldwäschereigesetz**

Das Geldwäschereigesetz (GwG) bildet das oberste juristische Regelwerk, das die Bekämpfung der Geldwäscherei, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften bezweckt. Dem GwG unterstellt sind Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter und z. T. Treuhänder. Es regelt insbesondere die Sorgfalts- und Meldepflichten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.